

Amt der o.ö. Landesregierung

Verf - 300041/48 - Fi

Linz, am 25. Februar 1992

DVR.0069264

Bundesgesetz, mit dem das Schulunterrichtsgesetz geändert wird; Bundesgesetz, mit dem das Schulpflichtsgesetz 1985 geändert wird; Entwurf - Stellungnahme

Verfassungsdienst:
Bearbeiter Dr. Fischer

Zu GZ 12.940/36-III/2/91 vom 16.12.91

An das

Bundesministerium für
Unterricht und KunstMinoritenplatz 5
1014 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
21.	-GE/19 P2
Datum: 2. MRZ. 1992	
Verteilt 03. März 1992 Ba	

St. Bauer

Das Amt der o.ö. Landesregierung beeht sich, zu dem mit der do. Note vom 16. Dezember 1991 versandten Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

a) Zum Schulunterrichtsgesetz:

Zu § 25:

Zum Problemkreis Aufsteigen mit der Note "Nicht Genügend" in einem Pflichtgegenstand wird vorweg bemerkt, daß gegen ein derartiges Aufsteigen Bedenken bestehen; einerseits ist nämlich ein bestimmtes Leistungsniveau zu sichern und andererseits sollte Noten- bzw. Aufstiegsspekulationen von Schülern entgegengewirkt werden.

Sollte dieser Ansicht nicht gefolgt und eine Neuregelung vorgenommen werden, so wird lediglich die Variante 1

- 2 -

unter der Voraussetzung, daß das Wiederholen einer Schulstufe von vorher angebotenen Fördermaßnahmen abhängig gemacht und die Wiederholung nach erfolgloser Fördermaßnahme vorgesehen wird, als vertretbar betrachtet.

b) Zum Schulpflichtsgesetz 1985:

Der dem § 5 des Schulpflichtsgesetzes 1985 neu anzufügende Abs. 4 sollte besser auf die verbleibende Dauer der allgemeinen Schulpflicht und nicht auf das neunte Jahr der allgemeinen Schulpflicht abstellen.

25 Mehrabdrucke dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidentum des Nationalrates übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:

Dr. E. P e s e n d o r f e r

Landesamtsdirektor

- - -

- 3 -

Amt der o.ö. Landesregierung

Verf. - 300041/48 - Fi

Linz, am 25. Februar 1992

DVR.0069264

a) Allen
oberösterreichischen ÖVP- und SPÖ-Abgeordneten
zum Nationalrat und zum Bundesrat

b) An das
Präsidium des Nationalrates (25-fach)
1017 Wien, Dr. Karl Renner-Ring 3

c) An alle
Ämter der Landesregierungen

d) An die
Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ. Landesregierung
1014 Wien, Schenkenstraße 4

zur gefälligen Kenntnis.

Für die o.ö. Landesregierung:

Dr. E. P e s e n d o r f e r

Landesamtsdirektor

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
Kotz

